

Erscheint jeden Dienstag
und Freitag je einen Bogen.
— Der Abonnementspreis be-
trägt halbjährlich 1 fl. 15 kr.
— Anzeigen jeder Art werden
mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes
erstreckt sich außer dem Ober-
amte Barchnang auch über meh-
lere benachbarte Oberämter,
z. B. Warbach, Waib-
ringen, Weibheim u.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Barchnang
und Umgegend.

N^{ro.} 1.

Freitag den 3. Januar

1845.

Westphälischer Frieden kassirt 1651. Papst Innocenz, dem noch nicht genug Menschenblut in 30 Jahren vergossen worden war, kassirte den westphälischen Frieden den 5. Jan. 1651. — Aber zum Glück hatte man im Friedensschlusse selbst solchen leicht zu erwartenden Protestationen vorgebeugt, und die päpstliche Bulle war fruchtlos. Man nahm die Empfindungen über den Verlust etlicher secularisirten Stifter dem Vaterberg des Papstes übel, — dem Versuch, die Greuelthaten eines Krieges vom baltischen Meere bis zum Bodensee zu erneuern; und doch galt es ja nur dem Wohl der Deutschen; sie mußten es ja schon gewohnt seyn, ihr Hab, Gut und Blut zu verlieren.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verfügung, betreffend die feuersichere Verwahrung der Schmelzöfen der Schriftgießer und anderer Metallarbeiter, und der Löthöfen der Zinngießer, Kupferschmiede und Flaschner.

Da die Schmelzöfen der Schriftgießer, der Gold- und Silberarbeiter, Weiß- und Selbgießer, Gürtler und Zinngießer und die Löthöfen der Zinngießer, Flaschner und Kupferschmiede nicht überall die erforderliche Sicherheit gegen Feuergefahr gewähren; so werden zu Folge der nach Vernehmung des K. Geheimenraths ergangenen höchsten Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 11. d. M. unter Beziehung auf die Feuerpolizeiverordnung vom 13. April 1808, Abtheilung A. §§. XXIII—XXVI. (Reg.Bl. S. 204) und auf die Verfügung vom 28. März 1831, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen (Reg.Bl. S. 179 ff.) nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) In den Räumen, in welchen sich Schmelzöfen der genannten Metallarbeiter befinden, müssen die Decken und Wände entweder von Stein oder doch durchaus solid verputzt und die Fußböden unmittelbar um den Schmelzofen herum nach jeder Richtung mindestens 4 Fuß breit mit Platten oder Backsteinen belegt seyn.

In oberen Stockwerken sind hierzu nur gefälzte (gespändete) Platten zu verwenden.

2) Die Schmelzöfen sind entweder an ganzen Feuerwänden, oder freistehend, in einer Entfernung von wenigstens 4 Fuß von den Wandungen zu errichten.

3) Geschieht die Heizung eines solchen Ofens nicht von einem Heizwinkel oder einer Küche aus, sondern in der Werkstätte, so finden in Ansehung der Abführung des Rauches, wo solche nicht durch ein förmliches Kamin mit eigenem Kaminschoß bewerkstelligt wird, die Vorschriften der angeführten Verfügung vom 28. März 1831, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zur Errichtung von Windöfen, Anwendung.

4) Bei den Löthöfen der Zinngießer, Kupferschmiede und Flaschner sind rücksichtlich der Rauch-Ableitung ebenfalls die Bestimmungen der Verfügung vom 28. März 1831 zu beobachten.

Jeder Löthofen ist auf eine Stein- oder Eisenplatte zu stellen, welche ihn nach allen Seiten um einen Fuß überragt.

An dem Boden des Löthofens selbst ist ein denselben 5 Zoll breit rings umgebender, 2 Zoll hoch aufgebogener Kranz von Sturzblech anzubringen.

Die zu Einbringung der Löthkolben bestimmten Oeffnungen sind verschließbar zu machen.

5) Die unter Ziffer 4, Absatz 3 und 4 gegebenen Bestimmungen finden auch auf die beweglichen Löthöfen Anwendung.

Wo ein solcher Ofen gebraucht wird, ist derselbe auf eine steinerne oder eiserne Platte von zureichendem Umfang zu stellen und stets auf das Sorgfältigste zu beaufsichtigen.

6) Verfehlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der Feuerpolizeiverordnung vom 12. April 1808 bestraft.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Schmelz- und Löthöfen der Metallarbeiter Anwendung.

Die Lokal- und Oberfeuerhauer haben bei ihren Umgängen diesen Feuerungseinrichtungen die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die sich hierbei ergebenden Mängel und Verfehlungen zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart den 14. Dezember 1844.

Schlayer.

Verfügung, betreffend den Verkehr mit Schafwolle, Schafen, Ziegen und Schweinen während der Dauer der Kinderpest in den österreichischen Staaten.

Nach dem Vorgange von Bayern sieht man sich veranlaßt, in Beziehung auf die unter dem 30. November d. J. ergangenen Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Kinderpest aus den österreichischen Staaten (Reg. Bl. S. 519) zu Erleichterung des Verkehrs mit Schafwolle, Schafen, Schweinen und Ziegen nachstehende Modifikationen eintreten zu lassen:

1) Die Einfuhr von Schafwolle, Schafen, Schweinen und Ziegen aus den österreichischen Staaten, mit einziger Ausnahme von Böhmen, ist wieder gestattet, übrigens, was die Wolle betrifft, unter nachfolgenden Bedingungen.

2) Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Wolle in Säcken oder Ballen sorgfältig verpackt sey.

3) Die in das Ausland bestimmte Wolle kann in dieser Verpackung unter zollamtlichem Verschluss und mit Begleitschein durchpassiren, ohne daß die Säcke einer Desinfektion zu unterwerfen sind.

4) Kommt ein Wollentransport für inländische Fabrikanten an, so hat das Bezirks- oder Hallamt, wo der Transport angehalten wird, dafür zu sorgen, daß die Wolle in ihrer Originalverpackung an den Ort der Bestimmung gebracht werde. Zugleich ist das Bezirksamt des Bestimmungsortes von der Zahl und Größe der Colli in Kenntniß zu setzen.

Auch der Empfänger der Wolle am Bestimmungsorte ist, bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe, verpflichtet, alsbald nach der Ankunft des Transportes hievon der Ortsbehörde Anzeige zu machen.

5) Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden haben zunächst Sorge zu tragen, daß die Ballen von dem Eigenthümer, ohne sie auf offener Straße oder in Höfen liegen zu lassen, in die Magazine gebracht werden, und daß das zur Bedeckung der Ladung benützte Stroh nicht in die Nähe von Rindvieh gebracht, sondern verbrannt werde.

6) Sodann ist so schnell als möglich zu Vornahme der Fabrikwäsche zu schreiten, welche den etwa in der Wolle vorhandenen Ansteckungsstoff entfernt. Wäre dieses, wie bei unfortirter Wolle, nicht sogleich ausführbar, so müßte die Desinfektion unter Leitung eines Sachverständigen durch Chlordämpfe vorgenommen werden; doch könnte statt dessen da, wo es an einem geeigneten verschließbaren Lokal fehlt, ausnahmsweise gestattet werden, die Wolle an einem für Rindvieh nicht zugänglichen luftigen Orte auszubreiten, wobei dieselbe wenigstens vierzehn Tage der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt und öfters umgekehrt werden müßte.

Auch wäre im letzteren Falle immerhin darauf zu bringen, daß die Fabrikwäsche bald möglichst vorgenommen würde.

7) Die für inländische Wollenhändler bestimmte Wolle ist, mit Ausnahme der Fabrikwäsche, ganz nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Im Ubrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 30. Nov. d. J., und ist namentlich dem Verkehr mit rohen Rindshäuten fortwährend die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Stuttgart den 24. Dezember 1844.

Schlayer. Gärtner.

Badnang. [Gläubigeraufruf.] Alle diejenigen, welche an den kürzlich verstorbenen Johannes Kübler, gewesenen Feldschützen dahier, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche innerhalb 20 Tagen bei dem Gerichtsnotar hier anzumelden und zu beweisen, widrigenfalls die Verlassenschaftstheilung ohne Rücksicht auf sie vollzogen würde.

Den 31. Dez. 1844.

Waisengericht.
Vdt. Gerichtsnotar Schmid.

Murrhardt. [Haus- u. Verkauf.] Aus der Verlassenschaftsmasse des kürzlich gestorbenen Kaufmanns Christoph Gottlieb Haller dahier wird am
Mittwoch den 15. Januar 1845,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rathhause ein gut gelegenes zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Ladeneinrichtung an der Straße, nach Umständen mit dem vorhandenen Waarenlager, im Werthe von circa 2000 fl., im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Zu dieser Aufstreichverhandlung werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß für obiges Haus bereits die Summe von 5500 fl. offerirt ist, und daß auswärtige, dießseits nicht bekannte Kaufslustige sich mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Den 30. Dez. 1844.

Die Theilungsbehörde.
Vdt. Amtsnotar Seiferheld.

Spiegelberg. [Haus- und Garten- Verkauf.] Aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Jak. Seibold's Witwe dahier wird am

Freitag den 24. Januar

die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung und Hofraithe außen am Dorf;

die Hälfte an einer einbarnigen Scheuer beim Haus;

die Hälfte an einem Waschhaus sammt Hofraithe;

die Hälfte an 2 Viertel Küchengarten beim Haus;

die Hälfte an 17 Ruthen Garten hinterm Haus

im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß ein Seifensieder, Sailer oder Wagner, an welchen Gewerben es hier fehlt, sein Auskommen finden wird.

Prädikats- und Vermögenszeugnisse sind von auswärtigen Liebhabern mitzubringen.
Den 30. Dez. 1844.

Schultheißenamt.
Hommel.

Kielingshausen, Oberamts Marbach. [Gefundenes.] Auf der Chaussee vom Fürstenhof bis zum Frühmehhof ist von einigen jungen Buben ein Kronenthaler (2 fl. 42 kr.) gefunden worden. Derjenige, der es genügend beweisen kann, daß dieß sein Eigenthum sey, kann solchen bei unterzeichneter Stelle abholen.
Den 30. Dez. 1844.

Schultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Badnang. [Lohkäse.] Unterzeichneter hat ein großes Quantum Lohkäse zu verkaufen, das Hundert um 24 kr.

David Dettinger, Rothgerber,
im Biegel.

Badnang. [Fahrrisauktion.] Am Dienstag den 7. Januar 1845 und den folgenden Tag wird die nachgelassene Mobilarschaft der verstorbenen Frau



Wittwe des Oberaccisers Lederer dahier, und insbesondere: Gold und Silber, Bücher, Frauenkleider, Betten, Einwand, Küchengeräth durch alle Rubriken, Schreinwerk, Faß und Bandgeschirr, gemeiner Hausrath und eine vierfüßige Chaise gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden, wozu die Liebhaber in den Gasthof zum Schwan eingeladen werden.

Badnang. [Eigenschaftsverkauf.] Bis nächsten Samstag Abends 5 Uhr kommt die Eigenschaft des Gottfried Körner zum letzten Aufstreich, wozu die Liebhaber in die Rose eingeladen werden.

Den 2. Januar 1845.

Rosenwirth Kübler.

Badnang. [Geldgesuch.] Ein solider zahlungsfähiger Bürger des hiesigen Oberamtsbezirks sucht gegen zweifache Sicherheit ein Kapital von 200 fl. aufzunehmen. Auskunft ertheilt die Redaction.

Badnang. [Geld.] Gegen zweifache Sicherheit sind bei Unterzeichnetem 182 fl. Pfleggeld zum Ausleihen parat.
Weberoberzunftmeister Groß.

Badnang. [Geld.] 100 fl. liegen zum Ausleihen parat. Wo? sagt die Redaction.

Heinigen. [Geld.] 200 fl. Pfleggeld sind gegen gesetzliche Sicherheit auszuliehn bei David Körner.

Dem Jahre 1845!

Alle, die auf Erden wohnen,
Grüßen dich, du junges Jahr;
Aus der Brust von Millionen
Steigt zu dir der Wünsche Schaar;
Heut' hält man für einen Joden,
Den man liebet, sie bereit,
Doch von all' den Wünschen treten
Wen'ge nur in Wirklichkeit.

Ach wie Vielen wird der Grause
Mit der Todesichel nah'n,
Die dich krafterfüllt beim Schmause
Und beim Becher kommen jah'n!
Mancher, der heut den Genossen
Ein splendides Festmahl gab,
Ruhet, wenn du bist verfloßen,
Lange schon im kühlen Grab.

Doch, wenn auch von uns'ren Flehen
Du nur wenige erfüllst,
Wird man doch oft staunend stehen,
Wenn du deinen Schatz enthüllst;
Tausend wunderschöne Gaben
Werden uns von dir gebracht,
Die wir nicht erbeten haben
Und an die wir nicht gedacht.

Kranke, wider ihr Erwarten,
Finden der Genejung Heil;
Liebenden, die lang' schon harreten,
Wird des Vaters „Ja“ zu Theil;
Mancher, der jetzt unter Sorgen
Klagend noch mit Armuth ringt,
Lebt als reicher Mann geborgen,
Wenn man dich zu Grabe bringt.

Herzen werden hoch sich freuen,
Die an Glück nicht mehr geglaubt;
Alles wird sich frisch erneuen,
Forbeer schmückt das junge Haupt;
Noth und Kummerniß verschwinden,
Wo man's hielt für möglich kaum,
Und ein Glück wird mancher finden,
Das er nicht geahnt im Traum.

Junges Jahr, du wirst vollenden,
Arm genannt und wieder reich;
Doch im Nehmen und im Spenden
Bleibst du wohl den Brüdern gleich.
Wenn auch auf dem Lebensgange
Schmerzerfüllt das Herz oft bebt,
Nie verzag' der Mensch, so lange
Als der alte Gott noch lebt!

Oeffentliches Schlußverfahren in Eslingen

in Sache der Gistmischerin Christiane Rudhart.

(Fortsetzung.)

So lange die Bekanntschaft mit dem Engländer währte, wurden von der Angeschuldigten auch einige Heirathsanträge zurückgewiesen, weil sie auf seine Treue gebaut hatte.

In Beziehung auf diesen Mann erlaube ich mir zur Beseitigung der umlaufenden Gerüchte die Bemerkung, daß er in den letzten 8—9 Jahren der Angeschuldigten gar nie mehr zu Gesicht gekommen ist.

Nun trat die Angeschuldigte wieder in Dienste und zwar legtmals bei einer adeligen Dame als Kammermädchen, bei der sie blieb, bis dieselbe vor 5 Jahren starb. Sie machte sich in diesem Dienste so beliebt, daß die sterbende Frau noch ihren Kindern empfahl, nach ihrem Tode das Mädchen mit einem außerordentlichen Geschenke zu bedenken, welcher Wille dann auch durch ein Geschenk von 400 fl. geehrt wurde.

Während dieses Dienstes und zwar erst vor 6 Jahren erhielt die Angeschuldigte einen Heirathsantrag von einem Druckereifactor aus Augsburg, welcher bei dem Sohne der Dienstherrin um ihre Hand warb. Aber auch er verlangte ein Anerkenntniß ihrer Herkunft und wendete sich deshalb öfter an die vielerwähnte Tante. Diese gab Anfangs keine Antwort, ließ aber nachher dem Factor sagen: „die Angeschuldigte habe sich so sehr an ihr vergangen, daß sie ihre Hand gänzlich von ihr abgezogen; wenn er sie so nehmen wolle, so habe sie, die Tante, nichts gegen die Heirath einzuwenden.“ Hierauf zog sich der Factor gleichfalls zurück.

Wie nun die Angeschuldigte durch den Tod ihrer Dienstherrin wieder brodlos geworden war, fiel es einer Kupplerin ein, zwischen ihr und dem Goldarbeiter Rudhart eine eheliche Verbindung zu stiften. Der Plan gelang. Die Angeschuldigte, welche inzwischen 35 Jahre alt geworden war, heirathete nicht sowohl aus Neigung, als vielmehr deswogen, um dadurch das, was sie ihr ganzes Leben hindurch vergeblich gesucht hatte, nämlich einen Namen zu erhalten und nicht mehr so allein in der Welt zu stehen.

Einen noch vor der Berehelichung erneuerten Antrag des obgedachten Engländers, wornach er sie zu heirathen versprach, wenn er von seiner Frau geschieden seyn würde, hatte die Angeschuldigte schriftlich zurückgewiesen, ohne ihn zu sehen, und mit dem Bemerkten, daß sie dem Rudhart bereits zugesagt habe und ihr Wort halte.

Die Angeschuldigte liebte ihren Gatten nicht, aber sie achtete ihn als einen braven Mann. Das eheliche Verhältniß war und blieb, wie in so vielen tausend andern Fällen, ein ziemlich gleichgültiges; allein im Allgemeinen lebten die Leute zufrieden und es wäre wohl niemals zu einem tragischen Ereigniß gekommen, wenn nicht die Hauptursache so vieler ehelicher Zerwürfnisse, nämlich die Nahrungslosigkeit, auch in dieser Ehe sich eingestellt hätte.

Gleich in den ersten Jahren war Rudhart brodlos und gerieth dadurch in Schulden. Späterhin wurde er auch hie und da durch Kränklichkeit abgehalten, sich etwas zu erwerben und häufig hatte die Familie mit Geldnoth zu kämpfen; was auch manchmal Veranlassung zu ehelichen Zwisten gab, die übrigens niemals von besonderer Erheblichkeit waren. Der Verdienst des Rudhart reichte oft nicht zu Bestreitung der unabwiesbaren häuslichen Bedürfnisse hin, obgleich sie ein einfaches Leben führten, und obgleich auch die Angeschuldigte sich durch weibliche Arbeiten, in denen allen sie gar wohl bewandert ist, Geld zu verdienen suchte und öfters mehr verdiente, als ihr Mann, während sie überdies den geringsten häuslichen Verrichtungen sich selbst unterzog, um den Aufwand für eine Magd zu vermeiden.

Eine weitere Ursache der ökonomischen Zerrüttung lag aber auch darin, daß der sonst sparsame Rudhart unnöthige Ausgaben machte, sich z. B. theure Bücher kaufte, und, wenn sie ihm nicht gefielen, um Spottpreise wieder verwerthete. Auch verbrauchte er manche Summe zu Anschaffung von Maschinen u. dgl., da er sich vorgeeßt hatte, ein Perpetuum mobile zu erfinden — ein Vorsatz, an dessen Realisirung er alle übrige Zeit in den letzten anderthalb Jahren seines Lebens verwendete.

(Fortsetzung folgt.)

Auf der Maubacher Höhe am letzten Abend des Jahrs.

Ost hört' ich schon auf Sargophagen
Schredlos der Schollen dumpf Geroll,
Bald ist von meines Lebens Tagen
Vielleicht die große Summe voll.
Doch läßtst du, heut mir's anzufagen,
O Tod! ich hegte keinen Groll.
Wohl mir! Ich darf es ruhig wagen,
Mit des gerührten Dankes Zoll.
Zu dem die Augen aufzuschlagen,
Von wo mir Licht und Athem quoll.

Warum denn, Vater, sollt' ich klagen,
Wenn deines Engels Ruf mir scholl?
Warum vor einem Ende jagen,
Das endlos mich beglücken soll?!

Ich gieng hinaus, um allein die Stille dieses Abends zu feiern, des letzten Abends des Jahrs. Wie still ist Alles, und tief und geheimnißvoll schlummert alles Leben in der Natur. Die Bäume stehen schwarz auf der dunklen Erde und aus den Thälern steigt der Nebel, der wie ein Schleier über diese Gegend zieht und sie bald in Nacht verhüllt. Es ist der Trauerschleier des zu Grabe gehenden Jahres! Ich stehe in dem großen Sterbezimmer des Jahrs und sehe die Tage und Stunden desselben mit gesenktem Blick wie Geister an mir vorüberziehen. Sie ziehen den weißen Kreuzen zu, die dort zu mir herüberschimmern. Sie sind die Zeugen von denen, die diesen Abend nimmer schauen. Nimmer! Nimmer! Miß in deinen Schranken, Armer! den unendlichen Gedanken, miß ihn, armer, banger Geist! Die Nacht sank herab und bedeckte die Erde, und ich stand vor einem Abgrund, den kein Stern erhellte, denn der Himmel stand trüb und dunkel über mir. Vergeblich schaute ich nach einem Hoffnungsstrahl in dieser schauerlichen Einsamkeit. Vergeblich rief ich den Geistern der Todten, vergeblich dem Geiste meines Bruders, der in diesem Jahre zu Grabe gieng. Alles um mich her war still und stumm, und ich stand allein auf dieser dunklen Erde. Du alte räthselhafte Erde mit deinen Gebirgen und rauchenden und längst ausgelöschten Vulkanen und deinen frischen und eingesunkenen Gräbern, wie viele Jahrtausende sind schon über dir hingegangen, wie viele Menschengeschlechter sind schon auf dir erloschen, von denen keine Spur mehr ist, und wie oft rollst du noch um deine Achse, bis sich aufsthet dem sehnennden Blicke das unbekannte Land? Solche trübe Phantasien bewegten mich; auch sahe ich die Schicksale der Völker an mir vorüberziehen, wie sie mit blutenden Wunden vergeblich nach Hülfe rufen, ich gedachte noch der vielen blutigen Entwicklungen, durch welche das arme Menschengeschlecht gehen muß, bis es zum fernem Ziele kommt. Da hörte ich durch die Nacht die Glocken in der Stadt, die zur Kirche riefen, und auf dieses friedliche Läuten flohen die bösen Geister und die Hoffnung einer schönern Zukunft winkte mir. Ich rief:

O Jahr! Ein langer Strom Olympiaden
Rauscht vor dir her in's Meer der Zeit.
Dir folgen alle die Myriaden
Der Sekteln aus dem Born der Ewigkeit!
Für Freude werden alle Völker weinen.
Einst muß das Jahr des Heils erscheinen,
Und was unmöglich schien, wird wahr,
Drum lächle müthig, neues Jahr!

E i n h e i m i s c h e s.

Stuttgart, den 30. Dezbr. Heute Vormittag wurde ein hiesiger Einwohner sonderbar überrascht. Derselbe lag unwohl zu Bette, plötzlich ertönt ein unartikuliertes Geschrei, seine Thüre wird aufgerissen, und hereinströmt ein ihm fremdes Dienstmädchen, in den Armen ein so eben im Hausflur gebornes Knäblein, legte dasselbe auf den Tisch, und sinkt dann erschöpft von der so unerwartet schnellen Geburt auf das Sopha nieder. Mutter und Kind wurden später nach dem Katharinen-Hospital gebracht.

Am 28. Dezember gerieth der Schornstein in einem Privathause zu Ludwigsburg in Feuer; das Militär rückte aus, und schnell herbeigeilte Hilfe verhinderte jedes weitere Unglück.

Heilbronn. Am 27. Dezember gab die hiesige Museums-Gesellschaft ein Concert, wobei eine Cassé zur Aufnahme freiwilliger Beiträge für die Ebinger Abgebrannten aufgestellt war. Der Ertrag belief sich auf 94 fl. 36 kr., welche Summe durch Nachschüsse auf 100 fl. erhöht wurde.

Stuttgart. Die befähigten Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Greshbach, D. Freudenstadt, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 200 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb 4 Wochen vorschristmäßig bei dem ev. Consistorium zu melden. Den 24. Dez. 1844.
K. ev. Consistorium. Scheurlen;

Zweisylbige Charade.

Wenn von der Ersten meine Letzte zeugt,
Dann wird daraus das Ganze,
Ihm ist gewiß ein Jeglicher geneigt,
Es strahlt im hehren Glanze.

Heilbronn.

Frucht-Preise vom 28. Dezember 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schf. Kernen . . .	11	—	10	29	10	15
„ Dinkel . . .	5	22	4	58	4	30
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . . .	11	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . . .	7	28	6	46	6	30
„ Haber . . .	3	54	3	29	3	—

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Badnang.

Naturalien-Preise vom 31. Dezember 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schffel Kernen . . .	12	—	11	42	11	36
„ gem. Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	5	10	5	9	5	—
„ Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	4	24	4	17	4	6
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Weiskorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	1	2	—	—	—	—
„ Bicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	1	36	—	—	—	—
„ Linfen . . .	1	36	—	—	—	—
„ Erbbirnen . . .	—	—	—	—	—	—

Brod - Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod 20 kr.
Der Kreuzer-Weck soll wiegen 8 Loth - Quint.

Fleisch - Taxe.

Pfund Ochsenfleisch gemästetes	9	kr
„ Rindfleisch gemästetes	8	—
„ Rindfleisch ungemästetes	7	—
„ Kuhfleisch gemästetes	6	—
„ Kalbfleisch	9	—
„ Schweinefleisch unabgezogenes	10	—
„ Schweinefleisch abgezogenes	9	—
„ Hammelfleisch gemästetes	—	—
„ Hammelfleisch geringeres	—	—

S a l l.

Naturalien-Preise vom 28. Dezember 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Simri Kern	1	26	1	20	1	12
„ Gemischt	—	—	—	—	—	—
„ Korn	1	8	1	7	—	—
„ Waizen	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	48	—	—	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
1 Schffel Haber	—	—	—	—	—	—

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 9 kr.
Ein Kreuzerweck 7 Loth 3 Quint.



Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Warbach, Baibringen, Belzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich
Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^o. 2. Dienstag den 7. Januar 1845.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. [An die Ortsvorsteher.] Dieselben werden hiermit angewiesen, a) die Ministerialverfügung vom 26. Oktober 1844, betreffend die Einrichtung sogenannter gegliederter Kamine und b) die Verfügung, betreffend den Bau der besteigbaren Kamine (Reg.Bl. von 1844 Nr. 48 und Murrthalbote Nr. 96); c) die Ministerialverfügung vom 14. Dez. 1844, betreffend die feuersichere Verwahrung der Schmelzöfen der Metallarbeiter etc. (Reg.Bl. von 1844 Nr. 57, Murrthalbote Nr. 1 von 1845) sogleich zu Kenntniß der Lokals-, Bau- und Feuerwauer und Kaminfeger zu bringen und Eröffnungs-Bescheinigung in das Amtsprotokoll aufzunehmen. Ebenso müssen die Amtsuntergebenen von diesen Vorschriften in Kenntniß gesetzt werden. Für die pünktliche Vollziehung dieser Weisung werden die Ortsvorsteher verantwortlich gemacht.
Den 3. Januar 1845.
Königl. Oberamt.
Lang.

Badnang. [An die Ortsvorsteher.] Die auf den ersten d. M. verfallenen Berichte über Veränderungen bei den Inhabern militärischer Orden, Medaillen und der Kriegsbekanntmünze sind in 8 Tagen unfehlbar zu erstatten.
Den 6. Januar 1845.
Königl. Oberamt.
Lang.

Badnang. [Aufforderung zur Einsendung der Besoldungssteuerfassionen vom 1. Juli 1844/45.] Unter Beziehung auf das Finanzgesetz vom 30. Juni 1842 werden hiemit die Einkommenssteuerpflichtigen zur Uebergabe ihrer Fassionen p. 1. Juli 1844/45 an die unterzeichnete Stelle innerhalb einer Frist von 20 Tagen unter folgenden Erläuterungen aufgefordert:
1) Steuerbar sind die Besoldungen und Pensionen, sowie sonstige Gehalte, welche den jährlichen Betrag von 300 fl. übersteigen.
2) Den in §. 26 des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821 unter 6) genannten Steuerpflichtigen: Amtsgehülfen, Apothekergehülfen, Handlungscommis etc. kommt die bis auf ein Einkommen von jährlichen 300 fl. ausgedehnte Steuerfreiheit nur dann zu Statten, wenn ihr neben freier Beföstigung zu beziehender Jahresgehalt 150 fl. nicht übersteigt.
3) Der Ertrag der Zehnten und Theilgebühren ist nach dem Durchschnittsberichte der drei Jahre 1839, 1840 und 1841, und zwar während der ganzen Finanzperiode von 1842/45 in Berechnung zu nehmen. Hierbei sind nach dem Gesetz vom 29. Juni 1821 §. 22 lit. b. und